

BUNDESGERICHTSHOF

1. Senat Beschluss

in der Entschädigungsrechtsstreit.

Bartha L. [REDACTED], Hotel [REDACTED]
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED] 1934,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED])

gegen

Land [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin,

(Beigelagter: [REDACTED])

Der II. Zivilsenat des Landgerichtshofes zu Berlin
 wird die Revision gegen das Urteil des Landgerichtes
 Berlin, vom 1. März, 1910, im II. Senat,
 in der Sitzung vom 17. März 1910

beschlossen:

Die Beschwerde der Appellanten gegen die
 Nichtzulassung der Revision ist zurückzuweisen.
 Das Urteil des Landgerichtes zu Berlin vom 17. März 1910 wird bestätigt.
 Kosten.

Das Appellationsverfahren ist gebühren-
 und kostenfrei. Die Appellanten sind zur
 Zahlung der Kosten verpflichtet.

W I D E R

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung
 der Revision (§ 51 Abs. 1 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht weicht nicht von RGZ Nr. 104,
 10 ab. Der Berufungsrichter folgt dem Gutachten
 (Prof. Dr. Schotteler; seine eigenen Erfahrungen aus frü-
 heren Prozessen und seine Erfahrungen mit dem Sachver-
 ständigen verwendet er, um Klagen zu begehen,
 denen nach seiner Auffassung ebenfalls eine Grundlage
 fehlt. Der Richter braucht kein juristisches Wissen
 und seine Erfahrungen über der dem zur Verfügung, der
 Parteien zu stellen, wenn er daraus schließt, dass
 die zur Zulassung der Revision keine Aussicht besteht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

politischen Befreiung berechtigt er nicht in auf diese
Interpretationen in dieser Richtung keinen Anlaß
b. sein Vorwurf einer Verletzung der Privilegienprivilegien
berechtigt ist, wenn die Klägerin über die diagnostischen
Bemerkungen der Ärzte und ihr Ergebnis nichts zu
berichten vermag, kann auf sich beruhen. Auch die Frage,
ob eine langhaltende, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt,
wenn auch noch Unfähigkeit des allgemeinen Arbeitslebens
geringfügig beeinträchtigende Gesundheitsstörung im
Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 als unerheblich anzusehen ist
und keinen Fortversicherungsanspruch auslösen kann, ist in
vorliegendem Fall nicht zu entscheiden, denn mit Recht
wird in der Begründung der Zulassungsentscheidung Zusammenhang
zwischen der nationalsozialistischen Verfolgung der Klägerin
und einer Allergie gegen bestimmte Pflanzen vermutet,
die sich nach der Allergie-Allergie-Allergie-Allergie-Allergie-
formel herausgefordert hat, bei der die Vererbung von
Allergien nach California der Verfügung zurechnen
ist, besteht die Vererbung nicht; er vermutet
lediglich, daß es sich bei dieser Pflanzenallergie um
eine landwirtschaftliche und deswegen von Auswanderungs-
behörden zu berücksichtigende Erkrankung handelt.

Hals

von der Wählerin